Zur Körperstrafe

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **9 (1888)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-256395

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

des bernischen Schulwesens, die klar zu Tage treten, beseitigen. Als Zielpunkte der Revision sind folgende in's Auge zu fassen:

1. Entlastung des Volkes. Wer von solcher Erleichterung spricht, wird gerne als Demagog verschrieen. Warum solche Erleichterung verschmähen, wenn sie möglich ist? Die Schule wird eine Ermässigung der Lasten nicht zu beklagen haben. Arme Gemeinden kosten die Schulen fast mehr, als sie zu ertragen vermögen. Kann man die Ausgaben vermindern, so wird das Volk wieder schulfreundlicher, und damit ist viel gewonnen.
2. Entlastung der Jugend. Unsere Jugend muss zu lange und anhaltend sizen auf Kosten ihrer Gesundheit. Die Schulzeit muss reduzirt werden.
3. Entlastung der Lehrer und Erhöhung der Besoldung. Das Schülermaximum von 80 im alten Gesez muss heruntergesezt werden, wenn der Unterricht Erfolg haben soll. Der Lehrer soll nicht wie ein Pakträger bezahlt werden und nicht gezwungen sein, auf allen möglichen Nebenerwerb: Zivilstandsamt, Gemeindeschreiberei, Postangestellter, Viehzucht etc., seine Aufmerksamkeit zu richten.
4. Bessere Schulaufsicht. Die Schulaufsicht durch die Inspektoren ist ungenügend und kostet viel. Die Inspektoratskreise sind zu gross, es geht zu viel Zeit und Geld mit Reisen verloren.
5. Regelmässiger Schulbesuch, Bestrafung aller unentschuldigten Absenzen. Konzentration der Schulzeit durch Reduktion der Ferien.
6. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum 18. Jahre.
7. Vermehrung der Kompetenzen der Schulkommissionen und des Volkes. Durch diese Mitwirkung wird die Schule praktischer und die Schulfreundlichkeit grösser.

Der neue Schulgesezentwurf entspricht diesen Zielpunkten durch fakultative Einführung des abteilungsweisen Unterrichts. Dadurch können nach und nach zirka 400 Lehrkräfte, 400 Lehrerwohnungen, 400 Schulzimmer erspart werden. Der Kanton Bern hat auf mehrere Jahrzehnte hinaus Schulhäuser genug. Die wöchentliche Stundenzahl wird vermindert, die Schülerzahl wird auf 50 per Klasse reduzirt, so dass dann auch die Schulzimmer den sanitarischen Anforderungen besser entsprechen, als bei der gegenwärtigen Überfüllung. Die Reduktion der Lehrkräfte ermöglicht eine bedeutende Besoldungserhöhung. Der Entwurf sieht vor: Gemeindebesoldung Fr. 600, Wohnung und Garten, 9 Steren Tannenholz, 18 Aren Pflanzland.

Staatsbeitrag	1.—5. Jahr	Fr. 250	für Lehrer,	150	für	Lehrerinnen
»	6.—10. »	» 350	»	» 200		»
»	11.—15. »	» 450	»	» 250		»
»	16 u. mehr »	» 550	»	» 300		»

Für Lehrer, die abteilungsweisen Unterricht erteilen, kommen dazu noch Fr. 300 von der Gemeinde und Fr. 100 vom Staat, so dass die Besoldung auf Fr. 1550 in baar steigt, dazu Wohnung, Holz und Land, was zusammen wohl Fr. 2000 ausmacht.

Zur Körperstrafe.

Laut «Deutsche Schulgesezsammlung» wurde im Königreich Sachsen ein wegen Körperverlezung angeklagter Lehrer vom obersten Landesgericht freigesprochen mit folgenden Motiven:

Da der Knabe während des Unterrichtes den Lehrer beschimpft, dann geleugnet und durch Entlaufen und Sträuben sich widerspenstig bezeigt hat, war dem Angeklagten begründeter Anlass zur energischen Anwendung der Zuchtmittel gegeben. Die hierbei dem Knaben zugefügten und von dem Arzte ermittelten Fleke und Striemen sind solche Folgen, welche jede kräftige körperliche Züchtigung notwendig nach sich zieht. Da der Knabe keinen weitern Schaden erlitten, vielmehr an demselben Tage umhergegangen ist und am folgenden die Schule besucht hat, so ist die Züchtigung nicht bis zu Misshandlungen ausgedehnt worden, welche seiner Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten; dieselbe hat sich somit innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem Züchtigungsrechte und den amtlichen Befugnissen der Lehrer durch die Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gezogen worden sind.

Wenn die Anklage und zwar unter Hinweis auf das im Bande 9 Seite 302 der Entscheidungen in Strafsachen abgedrukte Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 dem Lehrer aber ferner vorwirft, dass er durch die Wahl des Zuchtmittels und bei dessen Anwendung die von seiner vorgesezten Schulaufsichts-Behörde erlassenen Dienstvorschriften verlezt, seine dadurch enger begrenzten Amtsbefugnisse überschritten und somit den Knaben rechtswidrig gezüchtigt habe, so unterliegen die bezüglichen Ausführungen des Konfliktsbeschlusses und die diesen entsprechende Auffassung des Königl. Ober-Landesgerichtes, dass in derartigen Instruktionen eine anderweite, beschränkende Regelung der amtlichen Rechte und Pflichten der Lehrer und demzufolge auch in der Verlezung der Instruktion eine Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht erblikt werden könne, mit Rüksicht auf den präzeptiven Charakter der in der hier in Frage stehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften allerdings erheblichen Bedenken. Die Beantwortung der Frage erübrigt jedoch in dem vorliegenden Falle, da einmal der zur Züchtigung verwendete und unter den Überführungsstüken aufbewahrte Stok nur als eine rund 70 cm. lange und weniger als 1 bis 1/2 cm. dike Haselgerte, welche, von geringen Auswüchsen abgesehen, glatt und noch jezt biegsam ist, sich darstellt, und da ferner als festgestellt zu erachten ist, dass diejenigen Schläge, welche den Arm und die Beine des Knaben getroffen haben, nur durch das Sträuben des lezteren, nicht aber durch ein absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Lehrers verursacht sind.

Da hiernach dem Angeklagten eine Verlezung weder der Nr. 5 und 6 der Vorschriften der Königl. Regierung vom 18. Januar 1880, noch der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, somit überhaupt nicht eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so war gemäss des § 3 des Gesezes vom 13. Februar 1854 und des § 11 des Einführungsgesezes zum Gerichtsverfassungsgeseze vom 27. Januar 1877 der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.